

**Verordnung
über die Abrechnung von Unterstützungsleistungen des Technischen Hilfswerks
(THW-Abrechnungsverordnung – THWAbrV)**

Vom 13. Oktober 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des THW-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 808) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Bemessung, Abrechnung und Festsetzung der Auslagen und Gebühren für technische Unterstützungsleistungen des Technischen Hilfswerks.

§ 2

**Bemessung und Ermittlung
von Kosten sowie Geltendmachung der Ansprüche**

(1) Zu den Auslagen für im Rahmen der Amtshilfe erbrachte technische Unterstützungsleistungen zählen auch die Kosten für die Helferinnen und Helfer unter Berücksichtigung

1. der Auslagenerstattung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des THW-Gesetzes,
2. der Entschädigung für Verdienstaufschlag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 des THW-Gesetzes und
3. der nach § 3 Absatz 4 des THW-Gesetzes fortzuzugewährenden Leistungen.

Ruhe- und Wegezeiten der Helferinnen und Helfer gelten als Einsatzzeiten. Die Höhe der Auslagen setzt das Technische Hilfswerk gegenüber der ersuchenden Behörde fest, wenn diese 35 Euro übersteigen.

(2) Für technische Unterstützungsleistungen außerhalb der Amtshilfe und für zur Durchführung einer Amtshilfe erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen mit Außenwirkung setzt das Technische Hilfswerk die Auslagen und Gebühren fest.

(3) Die Auslagen und Gebühren bestimmen sich nach der Anlage. Für einen Ausstattungsgegenstand, der in Abschnitt 1 der Anlage nicht aufgeführt ist, gelten die Auslagen- und Gebührensätze entsprechend, die in Abschnitt 1 der Anlage für einen vergleichbaren Ausstattungsgegenstand bestimmt sind. Ist in Abschnitt 1 der Anlage kein vergleichbarer Ausstattungsgegenstand aufgeführt, so gilt der feste Satz nach der Formel in Abschnitt 2 der Anlage.

§ 3

Verzicht

(1) Das Technische Hilfswerk kann auf die Erhebung von Auslagen und Gebühren aus Gründen der Billigkeit oder eines überwiegenden öffentlichen Interesses verzichten. Ein Rechtsanspruch auf einen Verzicht besteht nicht. Die konkreten Verzichtsgründe sind zu dokumentieren.

(2) Eine Erstattung von Auslagen ginge auch dann im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 des THW-Gesetzes zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde, wenn sich deren Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten als nicht durchsetzbar erweisen sollte.

(3) Liegen Gründe vor, die einem Verzicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des THW-Gesetzes entgegenstehen, so sind diese Gründe zu dokumentieren und der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde diese Gründe frühzeitig mitzuteilen. Sind diese Gründe erst während oder nach der technischen Unterstützung eingetreten oder bekannt geworden, so sind sie in dem Bescheid des Technischen Hilfswerks, mit dem die Auslagen erhoben werden, darzulegen.

(4) Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 des THW-Gesetzes liegt nicht vor, wenn die technische Unterstützung durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen rechtzeitig, in gleichem Umfang und in Erfüllung der sonstigen aus dem Ersuchen resultierenden wesentlichen Anforderungen geleistet werden kann.

(5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt auch vor, wenn ein besonderes Ausbildungsinteresse an der technischen Unterstützung besteht. Ein besonderes Ausbildungsinteresse liegt in der Regel vor, wenn der ausbildungsrelevante Nutzen über das Maß hinausgeht, das gewöhnlicher Weise eine technische Unterstützung mit sich bringt. Ein vollständiger Verzicht soll dem Ausnahmefall vorbehalten sein.

§ 4

**Abrechnung von
auf Grund einer Vereinbarung
geleisteter technischer Unterstützung**

Eine Vereinbarung über die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen durch das Technische Hilfs-

werk soll eine Regelung zur Kostenerstattung enthalten, die sich an den in der Anlage bestimmten Sätzen für Auslagen und Gebühren orientiert. Enthält die Vereinbarung keine Regelung zur Kostenerstattung, erfolgt die Abrechnung nach dieser Verordnung und der Verwaltungsvorschrift nach § 5.

§ 5

Verwaltungsvorschrift

Das Technische Hilfswerk erlässt eine Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung. Die Verwaltungs-

vorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die THW-Abrechnungsverordnung vom 13. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2674), die durch Artikel 143 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2021

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Anlage
(zu § 2 Absatz 3)

Auslagen und Gebühren

Abschnitt 1
Auslagen- und Gebührenkataloge

Tabelle 1
Personal

	Eingesetzte Helferinnen und Helfer	Auslagensatz je angefangener Einsatzstunde	Gebührensatz je angefangener Einsatzstunde
	1	2	3
1	Helferinnen und Helfer mit Anspruch auf a) Entschädigung für Verdienstausfall (§ 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 THWG) oder b) Fortgewährung von Leistungen (§ 3 Absatz 4 THWG)	25,00 €	28,00 €
2	Andere Helferinnen und Helfer	4,00 €	7,00 €

Tabelle 2
Ausstattung

	Eingesetzte Ausstattung	Auslagensatz je angefangener Einsatzstunde	Gebührensatz je angefangener Einsatzstunde
	1	2	3
1	Anhänger	1,40 €	4,40 €
2	Anhänger 2 t Nutzlast	0,40 €	1,00 €
3	Anhänger BDF-Lafette	1,10 €	3,30 €
4	Anhänger Drucklufterzeuger	1,40 €	4,40 €
5	Anhänger FGGr I	1,10 €	3,50 €
6	Anhänger FGGr O	0,40 €	1,20 €
7	Anhänger FGGr Sp	1,10 €	3,50 €
8	Anhänger Führung und Lage	3,90 €	12,20 €
9	Anhänger mit Abstützsysteem Holz	2,40 €	7,50 €
10	Anhänger mit Netzersatzanlage – groß –	5,70 €	18,10 €
11	Anhänger mit Netzersatzanlage – mittel –	2,00 €	6,30 €
12	Anhänger mit Netzersatzanlage – sehr groß –	10,70 €	34,20 €
13	Anhänger mit Schmutzwasserpumpe – groß –	8,30 €	26,40 €
14	Anhänger mit Schmutzwasserpumpe – klein –	5,20 €	16,70 €
15	Anhänger mit Schmutzwasserpumpe – mittel –	7,70 €	24,50 €
16	Anhänger 2 t Nutzlast mit Spezialaufbau für FGGr K	1,00 €	3,00 €
17	Anhänger OV	0,10 €	0,20 €
18	Anhänger Plane/Spiegel	1,30 €	4,00 €
19	Anhänger Plattform	1,60 €	5,10 €
20	Anhänger Tieflader	1,60 €	4,90 €
21	Anhänger Trinkwasseraufbereitungsanlage	3,50 €	11,00 €

	Eingesetzte Ausstattung	Auslagensatz je angefangener Einsatzstunde	Gebührensatz je angefangener Einsatzstunde
	1	2	3
22	Auflieger Sattelzug	2,20 €	7,20 €
23	Baumaschine Bagger	7,70 €	23,60 €
24	Baumaschine Radlader	8,90 €	27,40 €
25	Baumaschine Teleskoplader	5,90 €	18,30 €
26	Behälterausstattung	1,70 €	5,70 €
27	Beleuchtung Erweiterung – mittel –	0,50 €	1,70 €
28	Besprechungs- und Arbeitsraum	0,20 €	0,80 €
29	Bohr- und Aufbrecherausstattung – groß –	0,80 €	3,30 €
30	Brückenbaumaterial	0,60 €	2,00 €
31	Einsatzgerüstsystem	1,00 €	3,80 €
32	Einsatzstellensicherungssystem	3,20 €	10,70 €
33	Einsatzunterbringung Logistikstelle Verpflegung	0,40 €	1,60 €
34	Energieverteilung – groß –	2,20 €	7,40 €
35	Energieverteilung – klein –	0,20 €	0,60 €
36	Energieverteilung – mittel –	0,50 €	1,70 €
37	Ergänzungsausstattung als FB FGr. B	0,40 €	1,50 €
38	Ergänzungsausstattung als FB FGr. BrB	0,30 €	0,80 €
39	Ergänzungsausstattung als FB FGr. E	0,80 €	3,30 €
40	Ergänzungsausstattung als FB FGr. I	1,30 €	4,40 €
41	Ergänzungsausstattung als FB FGr. K	0,40 €	1,40 €
42	Ergänzungsausstattung als FB FGr. N	0,20 €	0,60 €
43	Ergänzungsausstattung als FB FGr. O	0,90 €	3,10 €
44	Ergänzungsausstattung als FB FGr. Öl	1,00 €	4,10 €
45	Ergänzungsausstattung als FB FGr. R	38,20 €	129,80 €
46	Ergänzungsausstattung als FB FGr. SB	0,30 €	0,70 €
47	Ergänzungsausstattung als FB FGr. Sp	2,70 €	11,20 €
48	Ergänzungsausstattung als FB FGr. TW	1,40 €	6,00 €
49	Ergänzungsausstattung als FB FGr. W	3,50 €	14,90 €
50	Ergänzungsausstattung als FB FGr. WP	0,60 €	2,00 €
51	Ergänzungsausstattung als FB Tr. UL	11,60 €	39,40 €
52	Fahrplatten	0,30 €	0,80 €
53	Fachgruppenausstattung allgemein	1,00 €	2,00 €
54	Fahrzeuge und Anhänger Richtfunk	22,50 €	80,30 €
55	Fernmeldeausstattung, FGr-spezifisch	0,70 €	3,30 €
56	Fernmeldebauausstattung	1,80 €	6,00 €
57	Fernmeldekraftwagen	4,80 €	16,80 €
58	Führungs- und Kommunikationskraftwagen	12,40 €	44,40 €
59	Führungskraftwagen	4,20 €	18,90 €
60	Gabelstapler	1,20 €	4,40 €

	Eingesetzte Ausstattung	Auslagensatz je angefangener Einsatzstunde	Gebührensatz je angefangener Einsatzstunde
	1	2	3
61	Gerätekraftwagen	7,50 €	26,90 €
62	Hebe- und Zuggeräteausrüstung – mittel –	0,70 €	2,40 €
63	Hebe- und Zuggeräteausrüstung – schwer –	1,90 €	6,40 €
64	Hochwasserpegel	1,10 €	7,10 €
65	Hydraulikaggregat	0,10 €	0,40 €
66	Kleines Boot	1,30 €	4,00 €
67	Kommunikationsausrüstung – groß –	2,20 €	13,50 €
68	Kommunikationsausrüstung – klein –	0,40 €	2,10 €
69	Kommunikationsausrüstung – mittel –	3,60 €	22,30 €
70	Lagercontainer	0,30 €	1,00 €
71	Lastkraftwagen Kipper	4,10 €	14,60 €
72	Lastkraftwagen mit Ladebordwand	5,70 €	20,20 €
73	Lastkraftwagen mit Ladekran – leicht –	7,00 €	25,00 €
74	Lastkraftwagen mit Ladekran – mittel –	11,10 €	39,70 €
75	Lastkraftwagen mit Ladekran – schwer –	14,70 €	52,30 €
76	Lastkraftwagen Wechsellader	4,50 €	16,00 €
77	Mannschaftslastwagen IV	4,50 €	15,90 €
78	Mannschaftstransportwagen, Technischer Zug	2,00 €	9,00 €
79	Mannschaftstransportwagen Fachgruppe	2,10 €	9,50 €
80	Mannschaftstransportwagen OV	1,30 €	5,90 €
81	Mehrzweckarbeitsboot	3,50 €	11,20 €
82	Mehrzweckgerätewagen	4,70 €	16,70 €
83	Mobile Kraftstoffversorgung	0,20 €	0,70 €
84	Modularer Schwimmkörper	0,50 €	1,10 €
85	Motorsäge, Basis	0,20 €	0,70 €
86	Notunterbringung	2,00 €	8,20 €
87	Ölwehrausrüstung	0,30 €	1,00 €
88	Ortungsgeräte	2,50 €	11,00 €
89	Personenkraftwagen – geländegängig –	1,10 €	4,90 €
90	Personenkraftwagen OV	0,50 €	3,70 €
91	Pumpausstattung – klein – MoP/Typ C	0,10 €	0,40 €
92	Pumpausstattung – klein – TP	0,20 €	0,50 €
93	Pumpausstattung FGr WP	5,60 €	18,80 €
94	Pumpausstattung TP FGr N	0,40 €	1,30 €
95	Pumpausstattung TW	1,50 €	4,90 €
96	Rettungsausrüstung – groß –	0,40 €	1,20 €
97	Rettungsspinne mit Anhänger	9,70 €	34,50 €
98	Sattelzugmaschine	3,90 €	13,80 €
99	Schwimmkörper Mehrzweckponton	3,70 €	11,80 €
100	Separationsanlage – groß –	14,00 €	41,10 €

	Eingesetzte Ausstattung	Auslagensatz je angefangener Einsatzstunde	Gebührensatz je angefangener Einsatzstunde
	1	2	3
101	Separationsanlage – klein –	16,90 €	49,60 €
102	Skimmer	0,90 €	3,80 €
103	Spreiz- und Schneidausstattung	0,50 €	3,70 €
104	Stromerzeuger mit Zubehör	0,30 €	1,00 €
105	Ausstattung für Thermisches Trennen – Plasma –	0,50 €	1,60 €
106	Trenn-, Schweiß- und Brennausstattung	0,40 €	1,30 €
107	Trinkwasseraufbereitungsanlage	36,90 €	125,40 €
108	Trinkwasserlabor im Container	3,70 €	12,40 €
109	Unbemanntes Luftfahrtsystem	1,70 €	7,90 €
110	Verpflegungszubereitungsausstattung	5,80 €	19,70 €
111	Wassertransportausstattung	0,40 €	1,20 €
112	Wasserverteilung und Rohrleitungsbauausstattung	0,40 €	1,40 €
113	Werkstattcontainer	6,20 €	28,80 €
114	Werkzeugausstattung	0,60 €	1,40 €

Berechnung der Einsatzstunden und des Kraftstoffverbrauchs

Die Einsatzstunden werden berechnet vom Eintreffen der Einsatzkräfte im Ortsverband bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der THW-Liegenschaft.

Zur Ermittlung der Kraftstoffverbräuche werden zusätzlich berechnet:

- bei Fahrzeugen und Baumaschinen die Fahrstrecke und die im Stand erbrachten Betriebsstunden (z. B. bei Seilwindenbetrieb) und
- bei kraftstoffbetriebenen Geräten die Stunden des tatsächlichen Einsatzes (also die Betriebsstunden).

Die Preise für Kraftstoffe werden nach dem jeweils einschlägigen aktuellen Verbraucherpreisindex Energie des Statistischen Bundesamtes berechnet*. Die Mindeststundenzahl beträgt drei Stunden, es sei denn, es werden mehrere zeitlich und örtlich eng beieinanderliegende Einsätze abgerechnet.

Tabelle 3
Einsatzbezogene Auslagen und Gebühren

Einsatzbezogene Auslagen	3 % der Gesamtkosten des Einsatzes, jedoch mindestens 15 € und höchstens 150 € je Einsatz
Einsatzbezogene Gebühren Sonstige Gebühren umfassen Gemeinkosten, soweit diese einen berücksichtigungsfähigen Anteil an den mit einer Unterstützungsleistung verbundenen Kosten ausmachen.	7 % der Gesamtkosten des Einsatzes, jedoch mindestens 30 € und höchstens 300 € je Einsatz

Abschnitt 2

Berechnung der Sätze nach § 2 Absatz 3 Satz 3

Gebühr (in Euro je angefangener Einsatzstunde)	$\frac{s}{720} \left[\frac{100}{y} + 50p \right] + r$
Auslagen für amtsihilfebedingte Mehrkosten (in Euro je angefangener Einsatzstunde)	$\frac{sr}{720}$

* Zugrunde liegen die Basiswerte der Kraftstoffe Benzin (1,36 Euro/Liter), Diesel (1,17 Euro/Liter) und Brenngas (1,75 Euro/kg) aus dem Jahr 2015, jeweils monatsaktuell anhand des o. a. Indexes (2015 = 100 %) berechnet.

Dabei bedeuten:

s: Neupreis (in Euro)

y: kalkulatorische Nutzungsdauer (in Jahren)

p: Basiszinssatz (§ 247 Absatz 1 Satz 1 BGB), mindestens jedoch 3 %; der von der Deutschen Bundesbank regelmäßig veröffentlichte Basiszinssatz wird in die o. a. Formel zur Berechnung der Gebühr je Einsatzstunde als Dezimalfaktor eingefügt. Beispiel: Bei einem Basiszinssatz von 3 % ist $p = 0,03$.

r: Reparaturkosten-Index nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Ausstattungsgruppe	Reparaturkostenfaktor r
Kfz, Anhänger	0,022
Baumaschinen und Großgeräte	0,027
Geräte mit Motorantrieb	0,025
Ausstattung, allgemein	0,034

Die Ergebnisse der Berechnungen nach den oben angegebenen Formeln werden auf volle 10 Cent aufgerundet.